

Sicherheitsdirektion
Generalsekretariat
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Liestal, 8. Mai 2025

Versand per E-Mail an sid-sekretariat@bl.ch

Vernehmlassung zur Landratsvorlage zur Teilrevision des Gemeindegesetzes (Vereinfachung und Vereinheitlichung des Bussenwesens)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung vom 4. Februar 2025 zur oben erwähnten Landratsvorlage. Gerne nehmen wir hiermit Stellung.

Die FDP.Die Liberalen unterstützt grundsätzlich die Vorlage zur Teilrevision des Gemeindegesetzes. Gegenwärtig sind die Regeln betreffend das Gemeindebussenwesen kompliziert und lückenhaft. Wir begrüssen sehr, dass zur künftigen Vereinfachung dieses Rechtsbereichs die Bussenverfahren vereinheitlicht und vorhandene Lücken geschlossen werden sollen.

Im Einzelnen haben wir jedoch folgende Bemerkungen:

Zu § 20 Abs. 2 GemG

Gemäss der aktuellen Fassung von § 20 Abs. 2 GemG können die unentschuldigte Nichtbefolgung der Vorladung einer Gemeindebehörde und das ungebührliche Benehmen an der Sitzung einer Gemeindebehörde mit Bussen geahndet werden. Nach unserer Ansicht handelt es sich um eine niederschwellige, geeignete Disziplinar massnahme, um den geordneten Vollzug der kommunalen Aufgaben sicherzustellen. Die Regelung entspricht im Übrigen auch dem allgemeinen Stand der schweizerischen Gesetzgebung. So sehen nämlich Art. 64 StPO und Art. 205 Abs. 4

StPO ebenfalls entsprechende Disziplinarstrafen vor. Wir plädieren daher klar dafür, dass die geltende Disziplinarbestimmung von § 20 Abs. 2 GemG nicht gestrichen wird.

Zu § 46a Abs. 1 GemG bzw. § 81d Abs. 1 E-GemG

Laut § 46a Abs. 1 lit. a GemG in der aktuellen Fassung können Gemeindereglemente für Übertretungen ihrer Vorschriften Bussen bis maximal Fr. 5'000.– vorsehen. Die Obergrenze für Reglementsbusen wurde letztmals angesichts der Teuerung sowie zur Stärkung des generalpräventiven Charakters per 1. Januar 2004 von Fr. 1'000.– auf Fr. 5'000.– erhöht. Damit entsprach die Obergrenze für diese Bussen auch der damals geltenden eidgenössischen Regelung für Übertretungsbussen gemäss Art. 106 Abs. 1 StGB. Per 1. Januar 2007 ist die letztere Bestimmung revidiert und der Höchstbetrag für Übertretungsbussen nach eidgenössischem Recht auf Fr. 10'000.– heraufgesetzt worden. Bereits vor diesem Hintergrund und insbesondere auch des Umstands, dass im Jahr 2004 aus generalpräventiven Gründen die Höchstbusse für die Übertretung von Gemeindereglementen auf Fr. 5'000.– angehoben wurde und die Teuerung seither weiter angestiegen ist, erscheint für uns eine Reglementsbusse von mindestens Fr. 5'000.– angezeigt. Ausserdem gilt es zu beachten, dass der Kanton Basel-Landschaft mit der gegenwärtigen Maximalbusse von Fr. 5'000.– für die Übertretung von Gemeindereglementen im schweizerischen Mittelfeld liegt. So gilt nämlich für entsprechende Übertretungen im Kanton Aargau eine Höchstbusse von Fr. 2'000.– (§ 38 Abs. 1 GG/AG), in den Kantonen Jura und Bern eine solche von Fr. 5'000.– (Art. 6 Abs. 2 LCom/JU, Art. 58 Abs. 2 GG/BE) und in den Kantonen Basel-Stadt, Neuenburg und Waadt eine solche von Fr. 10'000.– (Art. 1 Abs. 2 ÜStG/BS i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB; Art. 1 Ziff. 1 CPN/NE, Art. 21 Abs. 1 LContr/VD). Abschliessend möchten wir festhalten, dass unserer Ansicht nach ein wirksames kommunales Strafrecht eine Obergrenze von Bussen für die Übertretung von Gemeindereglementen von mindestens Fr. 5'000.– verlangt. Wir lehnen daher die vorgeschlagene Herabsetzung des Höchstbetrags für Reglementsbusen auf Fr. 2'000.– nachdrücklich ab.

Zu § 70b GemG

Gegenwärtig können die Gemeinden aufgrund des zurzeit in Kraft stehenden § 70b GemG vorsehen, dass anstelle des Gemeinderats ein Ausschuss von mindestens zwei Behördemitgliedern zusammen mit einem Protokollführer oder einer Protokollführerin die Einvernahme des oder der Verzeigten durchführt und die Beurteilung vornimmt. Angesichts der Häufigkeit von Bussenverfahren in grösseren Gemeinden erscheint uns die Möglichkeit zur Einrichtung eines Bussenausschusses zur Entlastung des Gemeinderats als sinnvoll. Wir treten daher dafür ein, es weiterhin der Autonomie der Gemeinden zu überlassen, ob sie einen Bussenausschuss vorsehen wollen oder nicht. Aus diesem Grund wenden wir uns ausdrücklich gegen die vorgesehene Streichung der Regelung von § 70b GemG.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Baselland



Melchior Buchs
Präsident



Alain Bai
Fraktionspräsident

Ersteller: Fachkommission Justiz und Sicherheit, Stefan Steinemann